

Satzung

des TMH Neulingen e.V.
Teamwork Mensch & Hund Neulingen e.V.

mit Beschluss vom 15.05.2014 geändert
mit Beschluss vom 27.03.2015 geändert
mit Beschluss vom 25.01.2025 geändert



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Teamwork Mensch & Hund Neulingen e.V. (im folgenden TMH Neulingen e.V. genannt)
- (2) Er hat seinen Sitz in 75245 Neulingen.
- (3) Der Verein erlangt die Rechtsfähigkeit durch die Eintragung im Vereinsregister. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband e.V. (swhv) Sitz Stuttgart.
- (5) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Pforzheim

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesport. Hundehalter soll die Möglichkeit geboten werden, ihre Hunde in allen Bereichen des Hundesports auszubilden, an Erziehungs- und Ausbildungslehrgängen teilzunehmen und sich an allen hundesportlichen Prüfungen und Wettkampfdisziplinen zu beteiligen.
- (2) Die hundesportliche Arbeit ist auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer ausgerichtet und unterliegt sportlichen Grundsätzen
- (3) Zur Überprüfung des Leistungsstandes von Hundeführer und Hund führt der Verein Leistungs- und Breitensportwettbewerbe und Veranstaltungen durch.
- (4) Der Verein unterstützt und berät alle Hundehalter seines Einzugsgebietes entsprechend seiner Möglichkeiten in allen Fragen, die mit der Haltung und Erziehung von Hunden im Zusammenhang stehen.
- (5) Vor allem sollen Jugendliche und Kinder in wirkungsvoller Weise an die hundesportliche Arbeit und an die sportlichen Grundsätze herangeführt werden.
- (6) Förderung und aktive Beteiligung an den Belangen des Tierschutzes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ und der dazu ergangenen Richtlinien.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne einer „Ehrenamtpauschale“ (§ 3 Nr. 26a EStG) bezahlen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Altersbegrenzung werden.

Jugendliche Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

(2) Fördermitglieder

Neben der Möglichkeit der ordentlichen Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder unterstützen den Verein wollen jedoch selbst den Hundesport nicht ausüben. Sie können an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Juristische Personen, Behörden, Verbände oder andere Körperschaften können dem Verein als Fördermitglied beitreten. Sie werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder deren Bevollmächtigte vertreten.

(3) Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag der Vereinsleitung können Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben aber die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder und erkennen die Vereinssatzung an.

(4) Erwerb der Mitgliedschaft

Voraussetzung ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei nicht vollgeschäftsfähigen Personen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen.

Die Vereinsleitung entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist sie nicht verpflichtet, dem Antragssteller / der Antragstellerin die Gründe mitzuteilen.

(5) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch

- a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) Auflösung des Vereins,
 - e) Tod.
- a) Die Austrittserklärung ist bei der Vereinsleitung schriftlich spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen. Die Mitgliedschaft endet dann zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres zu erfüllen.
- b) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Antrag bei Schädigung des Vereinsinteresses, Beleidigende Äußerungen sowie ungebührlichen Benehmens anderen Mitgliedern gegenüber, sowie Leistungsrichtern, Übungsleitern und Gästen. Ungebührliches Verhalten auch bei hundesportlichen Veranstaltungen, die außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vereins liegen. Nichtbefolgen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vereinsleitung oder von Anweisungen des Vorstandes. Verweigerung der Pflichten, insbesondere die aktive Mithilfe bei Veranstaltungen und Arbeitsdiensten. Hierzu gehört auch die Mithilfe im Vereinsheim. Antragssteller zum Ausschluss kann jedes Mitglied sein.

Über den Ausschluss entscheidet die Vereinsleitung mit einfacher Stimmenmehrheit, nach Anhörung des von der Ausschließung betroffenen Mitglieds. Der Beschluss wird wirksam mit Zugang an das Mitglied. Der / die Ausgeschlossene verliert alle Ansprüche an den Verein. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- c) Aus der Mitgliederliste wird gestrichen, wer trotz Anmahnung seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat. Dazu gehört besonders die Verweigerung der Beitragszahlung. Hier genügt eine Mahnung unter Fristsetzung und gleichzeitiger Androhung der Streichung aus der Mitgliederliste an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse, zur Streichung des Mitglieds.
- d) Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliedschaftsrechte. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung rückständiger Beiträge unberührt.

(6) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, sofern § 4 Abs. 1-3 nichts anderes vorsieht.
- b) Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich auf dem Vereinsgelände unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Zwecke zu betätigen. Näheres hierzu regelt die Vereinsleitung in der Vereinsordnung und Platzordnung.
- c) Jedes Mitglied hat das Recht Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- d) Die ordentlichen Mitglieder haben gleiche Pflichten.
- e) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung die von der Vereinsleitung erlassenen Vereins- und Platzordnungen zu beachten.
- f) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Ableistung von Arbeitsstunden für die Errichtung, Instandhaltung und Betreibung von Vereinseinrichtungen sowie zur aktiven Mithilfe bei Veranstaltungen und im Vereinsheim verpflichtet. Bei Nichterfüllung kann eine Ausgleichszahlung von der Vereinsleitung festgesetzt werden. Bei wiederholter Verweigerung kann auch der Ausschluss aus dem Verein erfolgen.
- g) Die Daten der Mitglieder werden erfasst. Alle Daten dürfen nur für den Vereins- und verbandsinternen Gebrauch verwendet werden. Jedes Mitglied stimmt dem Erfassen der Daten und dessen Weiterleitung an den Verband zu.

§ 6 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Jahreshauptversammlung oder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Beitragshöhe wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vereinsleitung

§ 8 die Mitgliederversammlung / Einberufung

(1) Einberufung

- a) Die ordentliche Jahreshauptversammlung muss spätestens bis zum Ende des 1. Quartals des folgenden Jahres abgehalten werden. Die ordentliche Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand schriftlich per Brief oder E -mail unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Post oder E -mail Adresse versandt worden ist.
- b) Die Tagesordnung kann auf Antrag eines Mitglieds erweitert werden. Anträge der Mitglieder müssen spätestens bis zum im Einladungsschreiben aufgeführten Termin beim Vorstand eingegangen sein.
- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies fordert oder die Vereinsleitung bei einem entsprechenden Antrag einen diesbezüglichen Beschluss fasst. Hierzu muss schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen eingeladen werden.

(2) Zuständigkeiten der Jahreshauptversammlung

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vereinsleitung
- b) Prüfung der Rechnungsführung der Kasse und der Bestände
- c) Entlastung der Vereinsleitung
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Wahl der Vereinsleitung
- f) Wahl des Kassenprüfers / der Kassenprüfer
- g) Ernennung Ehrenmitgliedern

(3) Stimmberechtigung

- a) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder (siehe § 4 Abs. 1-3)
- b) Jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt, jedoch nicht wählbar.

(4) Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlungen werden von dem / der 1. Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von dem / der Stellvertreter /in geleitet. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem durch die Mitglieder zu bestimmenden Wahlleiter zu übertragen.
- b) Alle Versammlungen und Sitzungen des Vereins sind bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- c) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Mit Ausnahme der Wahl der Vereinsleitung erfolgt die Beschlussfassung offen durch Handzeichen. Auf Beschluss eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt die Stimmabgabe geheim.
- d) Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund, ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sie kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- e) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem / der jeweiligen Schriftführer/in und dem/ der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beiratsmitgliedern.

(1) der geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus

- a) dem/ der 1. Vorsitzenden,
- b) dem / der 2. Vorsitzenden
- c) Kassenwart

Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) ist gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt.

(2) Der Beirat besteht aus:

- d) dem/ der Schriftführer / in
- e) bis zu 2 Beisitzern
- f) Pressewart / Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand und der Beirat tagen gemeinsam.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, im Falle der Nichtbesetzung eines Fachbereichs die Wahrnehmung der Geschäfte anderweitig zu regeln.

(3) Zuständigkeiten der Vereinsleitung

- a) Der Vereinsleitung obliegt die Geschäftsführung des Vereins.
- b) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Erstellung des Jahresberichts und der Rechnungslegung
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- d) Erlass von Vereinsordnungen, Beitragsordnungen und Platzordnungen
- e) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern
- f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- g) Festsetzung der Ausgleichszahlung (Nichterfüllung der Arbeitsstunden)

(4) Wahl und Amtsdauer der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Vereinsleitung ist jeweils zur Hälfte im Wechsel zu wählen.

In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:

- 1. Erster Vorsitzender / erste Vorsitzende
- 2. Kassier/ in
- 3. 1 Beisitzer

Die übrigen Mitglieder der Vereinsleitung werden in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.

Scheidet ein Mitglied der Vereinsleitung vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, die Position des ausscheidenden Mitglieds mit einem geeigneten Mitglied kommissarisch zu besetzen.

In der nächsten Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Nachfolger für die restliche Wahlperiode zu wählen.

§ 10 Wahl der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 1 Jahr durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung beschließt in Sitzungen. Diese werden von dem /der ersten Vorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung sollte angekündigt zu werden. Eine Frist zur Einberufung von einer Woche soll eingehalten werden.

Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 der gewählten Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des / der stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Beschlüsse der Vereinsleitung können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Voraussetzung ist, dass alle Mitglieder der Vereinsleitung ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse der Vereinsleitung sind schriftlich niederzulegen und von der / dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Ämter und Haftungen

- a) Sämtliche im Verein ausgeübten Ämter sind Ehrenämter.
- b) Für Schäden des Vereins, die Amtsträger oder Beauftragte in Ausführung Ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln.
- c) Amtsträgern und Beauftragten werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, es sei denn, der Amtsträger oder Beauftragte handelte vorsätzlich oder grob fahrlässig.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Satzungsänderungen treten mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 14 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- b) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 der gewählten Mitglieder der Vereinsleitung vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- c) Das nach Beendigung der Liquidation oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt – mit Zustimmung des Finanzamtes – an einen gemeinnützigen Verein, der sich mit der Pflege des Tierschutzes befasst.

§ 15 Vereinsordnung / Beitragsordnung

Neben dieser Satzung führt der Verein eine Vereinsordnung/ Beitragsordnung. Diese hat die gleiche Verbindlichkeit wie die Satzung. Die Vereinsordnung / Beitragsordnung sind nicht Bestandteil der Satzung.

Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen / Beitragsordnungen ist die Vereinsleitung zuständig.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde mit Beschluss vom 15.05.2014 geändert.
Die vorliegende Satzung wurde mit Beschluss vom 27.03.2015 geändert

Die vorliegende Satzung wurde mit Beschluss vom 25.01.2025 geändert

Neulingen, den 25.01.2025

.....
Birgitt Giese

.....
Paulo Recchia

.....
Bernd Adamiak

.....
Katrin Decker

.....
Michaela Recchia

.....
Katja Wiedner